

FMA-Wegleitung 2019/10 – Billigung eines Wertpapierprospektes

Wegleitung zur Billigung eines Wertpapierprospektes gemäss dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG) und der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2017/1129

Referenz:	FMA-WL 2019/10
Adressaten:	Emittenten nach der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)
Betrifft:	FMA-M 2019/2
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	15. Oktober 2019
Letzte Änderung:	24. März 2021

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Billigungsverfahren von Wertpapierprospekten nach dem EWR-WPPDG und der Verordnung (EU) 2017/1129 in Liechtenstein. Sie stellt die im Rahmen des Billigungsverfahrens einzureichenden Unterlagen dar und erläutert die Prozesse.

1. Allgemeines

Beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt ist die Offenlegung von Informationen für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten beseitigt. Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Liechtenstein darf daher vorbehaltlich Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1129 nur erfolgen, wenn zuvor ein nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sowie Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Ausnahmen von der Prospektspflicht finden sich in Art. 1 Abs. 4 Verordnung (EU) 2017/1129 und Art. 3 EWR-WPPDG.¹

Die Billigung ist laut der Legaldefinition (Art. 2 Bst. r Verordnung (EU) 2017/1129) die positive Handlung bei Abschluss der Prüfung des Prospekts durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen. Die Richtigkeit der Angaben eines Wertpapierprospektes, insbesondere zugesicherte Eigenschaften (zum Beispiel Mündelsicherheit, hohe Ertragschancen, grösstmögliche Sicherheit, geringe Volatilität) werden durch die FMA nicht überprüft. Für die Richtigkeit der in einem Wertpapierprospekt getätigten Angaben haftet grundsätzlich der jeweilige Emittent (vgl. Art. 11 Verordnung (EU) 2017/1129).

2. Billigungsverfahren

a) Zuständigkeit der FMA

Die FMA ist grundsätzlich nur für die Billigung von Prospekten zuständig, wenn der Emittent seinen Sitz in Liechtenstein hat (Herkunftsmitgliedstaat). Bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat besteht ein einmaliges Wahlrecht zwischen dem EWR-Staat, in dem die Wertpapiere erstmals öffentlich angeboten werden sollen und dem EWR-Staat, in dem der erste Antrag auf Zulassung gestellt wird. Wurde dieses Wahlrecht einmal ausgeübt, so ist auch bei weiteren Emissionen diese gewählte Aufsichtsbehörde zuständig.

b) Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen des Billigungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftliches Gesuch an die FMA mit Begründung für die jeweils verwendeten Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
- Wertpapierprospekt: Der im Original unterschriebene Prospekt ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Konkordanztabelle zum jeweils verwendeten Anhang: Die Konkordanztabelle soll angeben, an welcher Stelle des Prospektes die jeweiligen von den Anhängen geforderten Angaben zu finden sind.
- Prospektzusammenfassung
- Metadaten File²

¹ Hinsichtlich der Ausnahmen, siehe die Informationen auf der Website FMA.

² Die Metadaten sind nach Mitteilung über die Billigungsfähigkeit des Prospekts durch die FMA mittels dem Direktformular gemäss FMA-Wegleitung 2021/15 einzureichen: <https://www.fma-li.li/de/aufsicht/bereich-wertpapiere-und-markte/wertpapierprospekte/direktformular.html>

- Ggf. eine Legal Opinion zur Abgrenzung der möglichen Einschlägigkeit anderer Spezialgesetze³

Die Gesuchsunterlagen sind physisch an die FMA und per E-Mail an die Adresse prospectus@fma-li.li zu senden.

c) Fristen

Die FMA entscheidet innert zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches über die Billigung (Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1129). Die Frist beträgt 20 Arbeitstage, wenn der Prospekt Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zugelassen sind und der Emittent zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat (Art. 20 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/1129). Massgeblich für die Fristenberechnung ist der Eingang der physischen Unterlagen.

Sofern das Gesuch unvollständig ist oder Rückfragen notwendig sind, beginnen vorgenannten Fristen erst ab Vollständigkeit und/oder ab Eingang der Antworten zu laufen.

Ergeht innerhalb dieser Fristen kein Entscheid, so gilt dies nicht als Billigung (dh. keine Billigungsfiktion).

Die FMA informiert den Emittenten im Falle eines anstehenden positiven Bescheides und bittet um Übermittlung der finalen Unterlagen. Erst sodann wird über die Billigung entschieden. Es sind der FMA folgende Unterlagen einzureichen:

Per E-Mail an die Adresse prospectus@fma-li.li

- Finaler sowie unterschriebener (Basis)Prospekt (1 PDF-Datei)

Mittels Direktformular

- Vollständige Metadaten

Damit bei einem Folgeprospekt gute Aussicht für eine Billigung vor Fristablauf des bisher gebilligten Wertpapierprospektes besteht, ist dieser frühzeitig (mind. 6-8 Wochen vor der gewünschten Billigung) einzureichen. Ist die Billigung zu einem bestimmten Zeitpunkt gewünscht, wird empfohlen, den Zeitplan für das Billigungsverfahren frühzeitig mit der FMA abzustimmen. Das voraussichtliche Billigungsdatum kann in diesen Fällen bereits provisorisch in den Prospektentwurf aufgenommen werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Abstimmung über den Zeitpunkt unverbindlich ist und die FMA keine Gewähr übernimmt, dass die Billigung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt.

Die Mitteilung über die Billigung wird den Emittenten grundsätzlich mittels Verwaltungsbote zugestellt. Ausländischen Emittenten sind zur Verkürzung des Postlaufes der Zustellung angehalten, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Nachträge

Ein Prospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig.

³ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben dem Regime des Wertpapierprospektrechts weitere Gesetze zur Anwendung kommen könnten. Die Prüfung, ob es sich bei der Emission bzw. bei dem Geschäftsmodell möglicherweise insbesondere um einen Fonds handelt, liegt in der alleinigen Verantwortung des Emittenten. Eine Legal Opinion ist der FMA zum Nachweis der Abgrenzung einzureichen.

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder - falls später - der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden (Art. 23 Verordnung (EU) 2017/1129). Der Nachtrag ist bei Vollständigkeit innert fünf Arbeitstagen nach Eingang zu billigen. Massgeblich für die Fristenberechnung ist der Eingang der physischen Unterlagen.

Die FMA informiert den Emittenten im Falle eines anstehenden positiven Bescheides und bittet um Übermittlung der finalen Unterlagen. Erst sodann wird über die Billigung entschieden. Es sind der FMA folgende Unterlagen einzureichen:

Per E-Mail an die Adresse prospectus@fma-li.li

- Finaler sowie unterschriebener Nachtrag (1 PDF-Datei)

Mittels Direktformular

- Vollständige Metadaten

4. Notifikationen

Der Prospekt einschliesslich etwaiger Nachträge ist in beliebig vielen Aufnahmemitgliedstaaten ohne zusätzliches Billigungsverfahren für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel gültig (Europapass). Ein Notifikationsantrag ist per E-Mail an die Adresse prospectus@fma-li.li zu senden oder kann bereits im Billigungsgesuch inkludiert werden.

Der FMA sind mit dem Notifikationsantrag zudem aktualisierte vollständige Metadaten mittels Direktformular einzureichen. Im Falle einer Übersetzung der Zusammenfassung sind zudem die finale(n) Übersetzung(en) in einer PDF-Datei für alle Länder bzw. Sprachen gemeinsam beizulegen sowie die vollständigen Metadaten über das Direktformular einzureichen.

Die FMA übermittelt die erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Arbeitstages ab Eingang des Antrags bzw. erfolgter Billigung an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

5. Endgültige Bedingungen

Endgültige Bedingungen, welche weder im Basisprospekt noch in einem Nachtrag enthalten sind, sind bei der FMA vor dem öffentlichen Angebot zu hinterlegen:

Per E-Mail an die Adresse prospectus@fma-li.li

- Finale sowie ggf. unterschriebene Endgültige Bedingungen (1 PDF-Datei)

Mittels Direktformular

- Vollständige Metadaten

6. Gebühren

Die Kosten sind im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) definiert. In Anhang 1 Bst. C Ziff. 3 zum FMAG sind die Gebührensätze für die verschiedenen Tatbestände der Verordnung (EU) 2017/1129 und dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz dargestellt:

- a) die Billigung und Hinterlegung eines aus einem Dokument oder mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekts bzw. Basisprospekts: CHF 5 000;
- b) die Billigung und Hinterlegung eines Prospekt- bzw. Basisprospektnachtrags: CHF 500;
- c) die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen beim Basisprospekt: CHF 200;
- d) die Billigung und Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: CHF 3 500;
- e) die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: CHF 200;
- f) die Billigung und Hinterlegung einer Wertpapierbeschreibung und einer Zusammenfassung: CHF 1 500;
- g) die Billigung und Hinterlegung eines Nachtrags zum Registrierungsformular: CHF 200;
- h) die Billigung und Hinterlegung eines vereinfachten Prospekts: CHF 3 000;
- i) die Billigung und Hinterlegung eines EWR-Wachstumsprospekts: CHF 3 000;
- k) die Genehmigung der Nichtaufnahme von Informationen: CHF 200;
- l) die Aussetzung der Werbung: CHF 1 500;
- m) die Untersagung der Werbung: CHF 2 500;
- n) die Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt: CHF 5 000;
- o) die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt: CHF 2 500;
- p) die Billigung eines Prospekts eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat: CHF 5 000;
- q) den Erlass einer Verfügung bei Verweigerung der Billigung nach Bst. a, b, d, f, g, h, i und p: dieselbe Gebühr wie für die Billigung.

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

8. Änderungen

Mit der Änderung vom 24. März 2021 wurde die Wegleitung um Details zu den einzureichenden Unterlagen sowie dem finalen FMA Prozess vor einer Bewilligung ergänzt. Zudem wurden die Erläuterungen zur Verwendung der Direktformularlösung aufgenommen.

9. Inkraftsetzung

Diese Wegleitung trat am 15. Oktober 2019 in Kraft.

Die Änderungen vom 24. März 2021 treten am 1. April 2021 in Kraft.



FMA

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: prospectus@fma-li.li